

Satzung

der Gemeinde Marquartstein

über besondere Anforderungen an Werbeanlagen

(Werbeanlagensatzung)

Die Gemeinde Marquartstein erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) zuletzt geändert durch § 78 Abs. 4 Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) folgende Satzung:

Satzung

§ 1

Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes

Zur Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes werden für Werbeanlagen die folgenden örtlichen Bauvorschriften erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.

§ 3

Ausschluss von Werbeanlagen

Folgende Werbeanlagen sind nicht zugelassen:

- a) Werbeanlagen, bei denen die Fremdwerbung, z. B. Markenreklame, überwiegt;
- b) Werbeanlagen als Kletterschriften;
- c) Anhängerwerbeanlagen
- d) Zettel- und Plakatanschläge, soweit sie nicht an den hierfür genehmigten Anschlagtafeln oder an der Stätte der Leistung angebracht werden.

§ 4

Beschränkungen für Werbeanlagen

1. Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:

- a) oberhalb der Unterkante des Fensters des 1. Obergeschosses;
- b) an Einfriedungen und an Vorgärten;
- c) an Türen, Toren und Fensterläden;
- d) an Bäumen;
- e) an Laternenmasten und Verkehrsschilderpfosten
- f) an Balkonen, Erkern, Außentreppen und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen;
- g) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen.

2. Werbeanlagen dürfen grundsätzlich nur an Geschäftsgebäuden angebracht werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein eines Büro- oder Verkaufsraumes mit mindestens 10 m² Fläche. Für diese zulässige Werbeanlagen gelten die folgenden Beschränkungen:
 - a) Als Lichtwerbung sind nur bandförmige Werbeanlagen aus Metall oder aus anderem undurchsichtigen Material mit ausgeschnittenen Einzelbuchstaben und farblich neutraler Hinterleuchtung sowie beleuchtete Bemalungen zulässig. Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendungsfrei hergestellt werden; die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig. Lichtwerbeanlagen mit grellen, bunten Signalfarben sind unzulässig; dem Gemeinderat sind vor Anbringung Farbmuster nach RAL vorzulegen, über die dieser dann entscheidet.
 - b) Automaten sind nur in Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig.
 - c) Türen und Fensterläden sowie Tür- und Fensterleibungen dürfen nicht zu Schaukästen ausgebaut oder mit solchen überdeckt werden.
 - d) Ausleger dürfen höchstens 0,80 m vom Gebäude abstehen und nicht höher als 0,75 m sein. Für schmiedeeiserne Ausleger können bei guter handwerklicher Ausbildung Ausnahmen zugelassen werden. Die Unterkante der Anlage muss mindestens 2,5 m über dem Gehsteig liegen, wobei die Vorderkante mindestens 0,40 m vom straßenseitigen Rand des Gehweges entfernt sein muss.
 - e) Anschläge an der Stätte der Leistung dürfen insgesamt eine Größe von 100 x 75 cm nicht überschreiten, wenn sie länger als 2 Wochen angebracht werden.
3. Werbeanlagen der Ortsvereine die nur vorübergehend aufgestellt werden, dürfen nach Rücksprache mit der Verwaltung an entsprechenden Standorten aufgestellt werden.

§ 5

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

1. Die Werbeanlagen haben sich in der Farbgestaltung, der Materialwahl, der Anordnung und den Proportionen der gegebenen Architektur unterzuordnen und sind in die Gebäudefront und das Straßenbild einzupassen. Als Nasenschilder und deren Träger sollen in der Regel keine industriell gefertigten, sondern speziell gestaltete Konstruktionen Verwendung finden.
2. Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch:
 - a) zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung - dem Gemeinderat sind Farbmuster nach RAL vorzulegen, über die dieser dann entscheidet;
 - b) Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster;
 - c) Häufung gleicher Anlagen oder durch das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen;
 - d) Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung.
3. Hinweisschilder auf versteckt gelegene Betriebe sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an den unmittelbar zum Ziel führenden Straßenabzweigungen an den von der Gemeinde hierfür bestimmten Stellen zulässig. Die Schilder richten sich nach der Verordnung über die Beschilderung in der Gemeinde Marquartstein.

§ 6

Erweiterte Genehmigungspflicht für Werbeanlagen

1. Über Art. 57 BayBO hinaus ist im Geltungsbereich dieser Satzung die dauernde oder vorübergehende Errichtung, Aufstellung und Anbringung sowie die wesentliche Änderung von Werbeanlagen (einschließlich von Werbefahnen, Spruchbändern und Automaten) genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind nur Namens- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,20 m² nicht überschreiten.
2. Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

Sonstige Vorschriften

§ 7

Bestehende Werbeanlagen

Die Vorschriften dieser Satzung sind auch anzuwenden für bestehende Werbeanlagen. Diese müssen, falls nicht mit dieser Satzung konform, geändert werden. Ausgenommen hiervon sind in der Vergangenheit baurechtlich genehmigte Werbeanlagen, die aber bei jeder Veränderung oder Erneuerung dieser Satzung unterworfen sind.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen auf schriftlichen, zu begründenden Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 63 BayBO gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden.

§ 10

Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marquartstein, den 04.07.2011

Gemeinde Marquartstein
Dögerl, 1. Bürgermeister